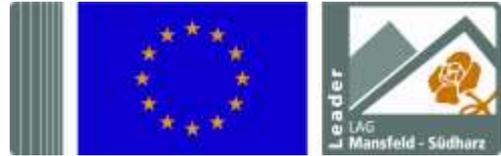


# Protokoll LAG-Sitzung



**(Auszug)**

**(Abstimmung im Umlaufverfahren)**

**Datum: 06.08.2020**

## **I. Vorbemerkungen**

Nachdem in einem ersten Umlaufverfahren die Projekte für 2020/21 bestätigt wurden, erfolgte jetzt die Abstimmung über die Prioritätenlisten.

Dazu unterbreitete das Management entsprechende Vorschläge. Der Lenkungsausschuss hat, ebenfalls im Umlaufverfahren, diese Vorschläge des LEADER- Managements einstimmig bestätigt.

Zunächst waren von den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Beschlüsse zu punktgleich bewerteten Projekten und deren Platzierung auf der Prioritätenliste zu fassen.

In einem zweiten Schritt erfolgte die Abstimmung über die Prioritätenliste ELER. Schließlich wurde die Abstimmung über die Gesamtprioritätenliste der LAG 2020/21 vorgenommen.

Wegen der noch immer besonderen CORONA-Situation hat der Lenkungsausschuss entschieden, § 7 Absatz 8 der Geschäftsordnung anzuwenden und die Abstimmungen im Umlaufverfahren durchzuführen. Hier wird die zweite Abstimmungsphase protokolliert (Siehe auch Protokoll vom 30.06.2020).

Das Anschreiben nebst Beschlussvorlagen und Abstimmungsblättern ist am 22.07.2020 an die stimmberechtigten Mitglieder versandt worden. Die Abstimmung erfolgte bis 05.08.2020. Die Auswertung der Abstimmung wurde am 06.08.2020 vorgenommen und protokolliert. Dieser Termin gilt daher als Datum der Beschlussfassung (Mitgliederversammlung).

Bis Mitte August 2020 muss eine außerplanmäßige Prioritätenliste dem Landesverwaltungsamt vorgelegt werden.

## **Personelle Veränderungen in der LAG MS:**

keine

## **II. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Interessenkonflikte und DSGVO**

Von den unter dem 22.07.2020 elektronisch angeschriebenen **42** stimmberechtigten LAG Mitgliedern haben **29** an der Abstimmung teilgenommen. Das sind 69%.

Von diesen **29** Mitgliedern waren **22 WISO Partner/ interessierte Bürger** (76%).

**7** teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder kamen aus **Verwaltungen** (24%). Damit war die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung zu jeder Abstimmung gegeben.

Im Anschreiben wurde auf die Beachtung möglicher Interessenkonflikte hingewiesen und entsprechend belehrt. Das Management hat bereits in den Beschlussvorlagen erste mögliche Konflikte dargestellt. Jedes Mitglied sollte das noch einmal für sich prüfen. Auf die Belehrungen zu Interessenkonflikten und Datenschutzgrundverordnung im Anhang zum Abstimmungsblatt wurde hingewiesen.

## **III. Grundsätzliches zu den Beschlussvorlagen**

Auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der LAG MS bzw. der Ergebnisse des kürzlich durchgeführten Umlaufverfahrens (30.06.2020), ist vom LEADER-Management ein Vorschlag zur Bewertung dieser Projekte erarbeitet worden. Dieser Bewertungsvorschlag wurde am 10.07.2020 mit dem Vorsitzenden erörtert und mit Abstimmungsende am 21.07.2020 als Empfehlung für die Mitgliederversammlung vom Lenkungsausschuss mit einem positiven Votum versehen. Die entsprechenden Bewertungsprotokolle sind in **Anlage 4** beigefügt.

## **III. Beschlussvorlagen und Abstimmungsergebnisse zur Prioritätenliste ELER für 2020/210 (Sonder-FOR) wegen gleicher Punktzahl einzelner Projekte**

---

### **Vorbemerkung:**

Auf der Prioritätenliste **ELER** der LAG MS für 2020/21 (Sonder-FOR) wurden insgesamt **2 Sachverhalte** registriert, in denen mindestens zwei Projekte mit der gleichen Punktzahl bewertet wurden. Nachfolgend wird über die Reihenfolge bzw. Platzierung dieser Projekte auf der Prioritätenliste entschieden.

[siehe Tab: Bew.-Matrix\_Priol.\_ELER\_LAG\_MS\_2020+ohne\_Versch.\_Basis für SONDER\_FOR]  
(Anlage 2)

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Positionen:

**(1) Positionen 3-4: Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/006/20**

- a) Sonnenschloss Walbeck e.V. (Einbau WC Anlage im Erdgeschoss des Hauptgebäudes) 1. Abschnitt
- b) Sonnenschloss Walbeck e.V. (Ausbau Teeküche (Fußboden, Flur, Türanlagen, Wand + Decken, Elektro, WC) 2. Abschnitt

Die Projekte wurden mit jeweils **32** Punkten bewertet.  
Es wird vorgeschlagen, dass das Projekt zu a) an Position 3 verbleibt und das Projekt zu b) auf Position 12 verschoben wird.

**Begründung:** Zunächst ist der erste Abschnitt umzusetzen. Der Einbau einer WC-Anlage ist von zentraler Bedeutung für die weitere Nutzung des Hauptgebäudes und der Außenanlage. Abschnitt 2 sollte, in Abstimmung mit dem Projektträger, frühestens Ende 2021 begonnen werden. Dies ist entweder bei weiteren Mittelzuweisungen an die LAG möglich, oder zu Beginn der neuen Förderperiode.

**Interessenkonflikt:** Herr Endres erklärt Interessenkonflikt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

**Votum:**

**Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Projektreihenfolge bzw. die Platzierung abzustimmen.**

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 21.07.2020 im Umlaufverfahren eine positive Empfehlung abgegeben.

**Beschluss Nr.: LAG MS/006/20**

<b>28</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

**Die Projektpositionierung ist damit beschlossen.**

**(2) Positionen 7-9: Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/007/20**

- a) Gemeinde Südharz 1. BA San.+ energetische Ertüchtigung DGH Schwenda (Fenster, Türen, Lichtschächte)
- b) Gemeinde Südharz 2. BA San.+ energetische Ertüchtigung DGH Schwenda (Dämmung, Dach, Fassade, Giebel, Treppen, Blitzschutz)
- c) Gemeinde Südharz (Sanierung Freizeitzentrum Wickerode)

Die Projekte wurden mit jeweils **27** Punkten bewertet.

Es wird vorgeschlagen, dass das Projekt zu a) auf Position 9 verschoben wird, das Projekt zu b) auf Position 11 verschoben wird und das Projekt zu c) die Position 10 erhält.

**Begründung:** Die Gesamtvorhaben sind 2020 konzipiert worden und können entweder im Rahmen eines Nachtragshaushaltes für 2020 oder erst Anfang 2021 mit Haushaltsgenehmigung der antragstellenden Gemeinde umgesetzt werden. Aus finanziellen Gründen wurde das Projekt des OT Schwenda in Bauabschnitte gegliedert.

Andere LIM-Projekte wiederum konnten 2019 wegen nicht ausreichend vorhandener Mittel der LAG keine Berücksichtigung auf der Prioritätenliste für 2020 finden. Diese ebenfalls beschlossenen Projekte sollten auch umgesetzt werden.

**Interessenkonflikt:** Herr Kügler und Frau Dr. Körber erklären Interessenkonflikt und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

**Votum:**

**Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Projektreihenfolge bzw. die Platzierung abzustimmen.**

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 21.07.2020 im Umlaufverfahren eine positive Empfehlung abgegeben.

**Beschluss Nr.: LAG MS/007/20**

<b>25</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

**Die Projektpositionierung ist damit beschlossen.**

## **V. Beschluss der Gesamtprioritätenliste ELER 2020/21 (Sonder-FOR:**

### **Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/008/20**

[siehe Tab: Bew.-Matrix\_Priol.\_ELER\_LAG\_MS\_2020+Versch1\_Basis für SONDER\_FOR] (Anlage 3)

### **Nach den Einzelabstimmungen zur Platzierung erfolgt nunmehr die Gesamtabstimmung zur Prioritätenliste ELER 2020**

Die Zuordnung der Projekte erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsbehörden ausschließlich in die Richtlinien RELE (LIM).

Das einzig verbliebene LAM-Projekt soll als letzte Position 13 auf der Prioritätenliste geführt werden.

Sollten sich bis zum Endabgabetermin der Prioritätenliste andere Erkenntnisse ergeben, ist das LEADER Management berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und den Bewilligungsbehörden (ALFF und LVwA), eine veränderte Zuordnung vorzunehmen und die Prioritätenliste ELER entsprechend zu ändern.

Der Bewilligungsbehörde wird ausdrücklich gestattet, ein laut Prioritätenliste zu bearbeitendes Projekt zurückzustellen, wenn eine Bewilligung nicht oder schwer möglich ist.

Dem Lenkungsausschuss wird im Bedarfsfall ausdrücklich gestattet, das Nachrücken von den beschlossenen Projekten in den Bereich mit FOR vorzunehmen, die bisher wegen nicht ausreichendem FOR nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Prioritätenliste nebst Protokoll wird auf der Internetseite der LAG in geeigneter Weise und unter Beachtung der DSGVO veröffentlicht.

### **Votum:**

**Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Prioritätenliste ELER 2020/21 (Sonder- FOR) abzustimmen.**

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 21.07.2020 im Umlaufverfahren eine positive Empfehlung abgegeben.

### **Beschluss Nr.: LAG MS/008/20**

<b>29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

**Die Prioritätenliste ELER 2020/21 (Sonder- FOR) ist damit beschlossen.**

#### **IV. Beschluss der Prioritätenliste aller Fonds 2020/21:**

##### **Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/009/20**

Die Verwaltungsbehörde fordert von den LAG in Sachsen-Anhalt den Beschluss zu einer einheitlichen Prioritätenliste über alle einbezogenen Fonds. Daher erfolgt nunmehr eine Abstimmung zu der entsprechenden Übersicht mit allen Vorhaben 2020/21 der Fonds ELER, EFRE und ESF. Dabei wird für den ESF und EFRE jeweils eine Nullmeldung eingereicht, da die FOR im Wesentlichen aufgebraucht sind.

##### **Votum:**

**Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die gesamte Prioritätenliste ELER, EFRE und ESF abzustimmen.**

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 21.07.2020 im Umlaufverfahren eine positive Empfehlung abgegeben.

##### **Beschluss Nr.: LAG MS/009/20**

<b>29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

**Die Prioritätenliste aller Fonds 2020/21 ist damit beschlossen.**

#### **IV. Fazit**

Den Beschlussvorlagen wurde mehrheitlich zugestimmt. Nunmehr können die Prioritätenlisten und die Fördermittelanträge eingereicht werden.

Lutherstadt Eisleben, 06. August 2020



**Dr. sc. Lutz Koch**  
Vorsitzender der LAG MS

Anlagen 4 (Anl. 2-4: gesonderte Dateien)

**Verteiler: LAG Mitglieder**

### **Merkblatt Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt**

Nach Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, EPLR u. a. (ABl. EU L 347/320 vom 20 Dezember 2013) haben die LAG die objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden, auszuarbeiten.

Artikel 57 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung, der im Rahmen der mit der EU geteilten Mittelverwaltung Anwendung findet, nennt verschiedene Tatbestände, bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Interessenkollisionen sollen schon im Ansatz vermieden werden, um das Vertrauen in die an objektiven Kriterien gemessene Entscheidung zu stärken. Da jeglicher Schein vermieden werden soll, reichen bei Vorliegen einer der in Artikel 57 Absatz 2 genannten Voraussetzungen auch keine Erklärungen des Betroffenen aus, dass nur das Gemeinwohlinteresse verfolgt werde. Entscheidend ist, dass objektive Gründe eines Interessenkonfliktes weiterbestehen (z. B. parallele Mitgliedschaft im Verein und Gemeinderat). Demzufolge fordert Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Haushaltsordnung, dass der betroffene Handlungsträger beim Vorliegen eines Interessenskonfliktes alle Tätigkeiten in der Angelegenheit einstellen muss.

Der mehrheitlichen Empfehlung der LEADER-Referenten der Bundesländer und des BMEL für die Lokalen Aktionsgruppen (LEADER-LAG) in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium sind hierzu folgende Hinweise zu entnehmen:

„In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.“

Um Interessenkonflikte im Projektauswahlverfahren auszuschließen, sollte jeder an dem Verfahren Beteiligte vor der Abstimmung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben (vgl. Mustergeschäftsordnung). Es wird empfohlen, bei den Mitgliederversammlungen der LAG die Kenntnis des Merkblattes mit Unterschrift im Vorfeld bestätigen zu lassen (mit der Teilnehmerliste).

Die Erklärung betrifft insbesondere finanzielle, kommerzielle aber auch soziale Aspekte der Mitglieder selbst und der mit Ihnen verbundenen Personen im Rahmen der Beschlussfassung nach der Geschäftsordnung.

### **Erklärung Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt**

Ich, der Unterzeichnende... erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 57 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298/1 vom 26.10.2012) nicht in einem Interessenkonflikt befinde:

„(1) Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen – Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“



## Datenschutzerklärung gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die LAG Mansfeld-Südharz und das LEADER-Management erheben Ihre Daten zum Zweck der Projektauswahl und -durchführung sowie der transparenten Darstellung des Entscheidungsprozesses. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des LEADER/CLLD Prozesses erforderlich und beruht auf Artikel 6 DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte findet statt (z.B. LAG Mitglieder, Landesverwaltungsamt, Ministerium Finanzen, ggf. zuständige Kommune). Des Weiteren kann eine Veröffentlichung z.B. auf der Homepage oder in Druckerzeugnissen der LAG zum Zweck der Information der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie der LAG Mansfeld-Südharz, dass Sie der Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten (Art.13 DSGVO) nachgekommen ist und Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten **zustimmen** (Art. 6 DSGVO).

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die LAG Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Lutz Koch

Sangerhäuser Straße 40  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Deutschland

Telefon: +49 3475/612 387  
E-Mail: [info@lag-mansfeld-suedharz.de](mailto:info@lag-mansfeld-suedharz.de)  
[www.lag-ms.de](http://www.lag-ms.de)

Tel.: 0049 (0) 3475/ 612 387  
Fax: 0049 (0) 3475/ 636 860  
Mail: [info@lag-mansfeld-suedharz.de](mailto:info@lag-mansfeld-suedharz.de)